

Antrag des Regierungsrates vom 3. Dezember 2002

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend die Übernahme der Burgliegenschaft in Zug  
sowie die Errichtung einer Stiftung  
für den Betrieb eines Museums in der Burg**

Änderung vom ..... 2003

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

**I.**

Der Kantonsratsbeschluss betreffend die Übernahme der Burgliegenschaft in Zug sowie die Errichtung einer Stiftung für den Betrieb eines Museums in der Burg vom 21. November 1974<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3

<sup>3</sup> Der Kanton übereignet der Stiftung sein Museumsgut im Sinne von § 7 gemäss separatem Verzeichnis und gewährt ihr einen Betriebsbeitrag gemäss Artikel 3 Abs. 2 der Satzungen der Stiftung Museum in der Burg Zug vom 11. März 1976<sup>3)</sup>.

§ 5 Abs. 5

aufgehoben

§ 6

Die Errichtung der Stiftung wird von folgenden Minimal-Leistungen der Einwohnergemeinde Zug, der Bürgergemeinde Zug und der Korporationsgemeinde Zug abhängig gemacht:

1. unverändert
2. Leistung eines jährlichen Beitrages gemäss Artikel 4 der Satzungen der Stiftung Museum in der Burg Zug vom 11. März 1976<sup>3)</sup>.
3. wie bisher Ziffer 4
4. entfällt

§ 8

An der Stiftung können sich weitere Gemeinden beteiligen. Diese haben einen mit dem Regierungsrat zu vereinbarenden jährlichen Beitrag zu leisten. Sie können zudem ihr Museumsgut im Sinne von § 7 an die Stiftung zu Eigentum übergeben.

**II.**

Diese Änderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Zug, ..... 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> GS 20, 577 (BGS 423.31)

<sup>3)</sup> BGS 423.311